



An den Grossen Rat

21.5185.02

WSU/ P215185

Basel, 31. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2021

Interpellation Nr. 26 von Harald Friedl betreffend «toxikologische Kriterien in Basel-Stadt»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. März 2021)

Im Oktober letzten Jahres wurde öffentlich, dass der Riehener Gemeinderat den Trinkwasserbrunnen Hintere Au stilllegen und die Grundwasserschutzzone aufheben will. Damit soll auch die Deponie Maienbühl aus der Überwachung entlassen werden, obwohl aus der Deponie noch immer Giftstoffe austreten, unter anderem Derivate des Pharmawirkstoffs Crotamiton der damaligen Ciba-Geigy (heute: Novartis). Diese und weitere Substanzen verschmutzen weiterhin das Grundwasser sowie den Trinkwasserbrunnen Hintere Au und können in die Langen Erle gelangen. In der Beantwortung der Motion Grossenbacher betreffend Deponien Maienbühl (CH) und Mönchen (D) (Motion 20.5400.01) schreibt der Regierungsrat: «Im November 2015 wurde durch das BAFU ein neu hergeleiteter k-Wert von 50 µg/l für Crotamiton geprüft, genehmigt und auf der Liste «Konzentrationswerte für Stoffe, die nicht in Anhang 1 oder 3 der Altlasten-Verordnung enthalten sind» veröffentlicht. Diesen neuen Konzentrationswert hat das AUE für die Beurteilung herangezogen». Ursprünglich hatte das AUE BS einen Konzentrationswert von 0.75 µg/l für die Überwachung der Deponie angewendet, der auf dem Bericht «Ermittlung und Überprüfung von Konzentrationswerten (k-Werten) für die Deponie Feldreben in Muttenz» beruhte. Diesen Bericht hat das «Forschungs- und Beratungsinstitut Gefahrstoffe GmbH (FoBiG)» im November 2010 im Auftrag des Amtes für Umweltschutz und Energie des Kantons Basellandschaft (AUE BL) erstellt. Der neue, rund 67 Mal höhere Grenzwert für Crotamiton von 50 µg/l hat der Kanton Waadt für das ehemalige Werkareal von Ciba-Geigy/Novartis in Nyon (VD) herleiten lassen. In Nyon war das Crotamiton aus alten, leckgeschlagenen Abwasserrohren des ehemaligen Werksareals ausgetreten und verschmutzt das Grundwasser. Das AUE stützt sich also bei der Beurteilung der Schadstoffe aus der Deponie Maienbühl teilweise auf Konzentrationswerte, die in einem anderen Kanton für ein Werkareal hergeleitet wurden.

Bei einer anderen Substanz im Klybeckareal beurteilt das Departement für Wirtschaft und Soziales (WSU) die Anwendbarkeit von Konzentrationswerten anderer Standorte völlig anders. Für das Grundwasser bei den Fabrikgeländen im Klybeck soll ein Deponiegrenzwert für Benzidin aus dem Wallis nicht zur Anwendung gelangen, wie Alt-Regierungsrat Brutschin am 27.10.2020 in einem Brief an die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) schrieb (www.aefu.ch/brief_brutschin): «Zur Konzentrationswert-Herleitung muss man wissen, dass jeder hergeleitete Konzentrationswert „im Einzelfall“ (Anh. 1 Abs. 1 AltIV und Anh. 3 AltIV) erfolgt und für jeden Standort neu hergeleitet werden muss. Somit ist es nicht möglich, die beiden bestehenden Benzidin-Werte (Wallis 2008 und 2019), aus der von Ihnen erwähnten Liste, zur abschliessenden Beurteilung heranzuziehen». Und weiter: «Ein Deponieareal und die darauf vorkommenden Schadstoffmengen lassen sich nicht mit einem Werkareal vergleichen, das nicht allein zum Zweck der Ablagerung von Abfällen betrieben wurde».

Ein offensichtlicher Widerspruch zur Handhabung des Konzentrationswerts für Crotamiton bei der Deponie Maienbühl in Riehen, wo ein Grenzwert eines Werkareals in Nyon zu Anwendung gelangt, das mit dem Kleinbasler Klybeck-Areal vergleichbar ist. Die Konzentrationswerte der Altlastenverordnung werden nach allgemeinen toxikologischen Kriterien hergeleitet. Für die Bewertung eines kontaminierten Standorts ist ausschliesslich das Potenzial der Emissionen von Schadstoffen in Wasser, Boden und Luft ausschlaggebend. Das heisst: Ein Konzentrationswert für einen Schadstoff im Grundwasser, der in einem anderen Kanton in Absprache mit dem BAFU hergeleitet wurde, sollte auch für die Bewertung anderer belasteter Standorte anwendbar sein. Unabhängig davon, ob es sich um einen Betriebsstandort wie die Chemieareale im Klybeck oder in Nyon oder um Ablagerungsstandorte wie in Riehen und im Wallis handelt.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht des AUE bei der Deponie Maienbühl in Riehen, dass ein Konzentrationswert für Crotamiton, der für ein Werksgelände in einem anderen Kanton hergeleitet wurde, auch hier zur Anwendung gelangen kann?
2. Wie kommt es, dass das AUE (bzw. das WSU) für die Deponie Maienbühl in Riehen einen Grenzwert eines Werkgeländes im Kanton Waadt heranzieht, im Klybeck aber ein anerkannter Grenzwert eines anderen Kantons nicht zur Anwendung kommen soll?
3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Benzidin-Grenzwert für Grundwasser aus dem Wallis auch für das Grundwasser im Klybeck zur Anwendung kommen soll? Falls nicht, was ist die Begründung hierfür?

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Um beurteilen zu können, ob von einer Deponie oder einem belasteten Standort schädliche Einwirkungen auf die Umwelt ausgehen, gibt es gesetzliche Vorgaben. Dazu gehören unter anderem die Untersuchung von Grundwasser. Es werden dabei Konzentrationen von Schadstoffen gemessen und anhand von Konzentrationswerten (k-Werte) beurteilt. Diese k-Werte finden sich im Anhang der Altlastenverordnung.

1.1 Herleitung von gesetzlichen Anforderungen

Werden Stoffe nachgewiesen, für welche es in der Altlastenverordnung keinen k-Wert gibt, müssen die Behörden einen eigenen k-Wert herleiten. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich in der Altlastenverordnung: «Sind für Stoffe, die Gewässer verunreinigen können und mit denen ein Standort belastet ist, keine Konzentrationswerte festgelegt, so legt die Behörde solche mit Zustimmung des BAFU im Einzelfall nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung fest.». Die von den Kantonen hergeleiteten k-Werte werden, nachdem sie vom BAFU genehmigt wurden, in die Liste «Konzentrationswerte für Stoffe, die nicht in Anhang 1 oder 3 der Altlasten-Verordnung enthalten sind» aufgenommen und veröffentlicht.

1.2 Anwendung von k-Werten

Gemäss Auskunft des BAFU dienen k-Werte, welche auf der Liste «Konzentrationswerte für Stoffe, die nicht in Anhang 1 oder 3 der Altlasten-Verordnung enthalten sind» stehen, nur einer ersten Abschätzung und Orientierung. Die Liste erlaubt es den Vollzugsbehörden, Kontakt mit Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Kantonen aufzunehmen und die entsprechenden Herleitungsberichte zu sichten. Grundsätzlich braucht es aber für eine altlastenrechtliche Beurteilung immer eigene, standortbezogene k-Werte.

Für die Deponie Maienbühl hat das kantonale Amt für Umwelt und Energie (AUE) 2010 einen ersten k-Wert zur Beurteilung herangezogen. In der Zwischenzeit hat sich der Kenntnisstand über Crotamiton verbessert. Damit hat sich die Beurteilungsgrundlage seit dem ersten k-Wert entscheidend

geändert. Zudem hat das BAFU 2013 eine Vollzugshilfe zur Altlasten-Verordnung (AltIV) veröffentlicht, in der die Methodik zur Herleitung von k-Werten beschrieben wird. Nach dieser Methodik liess das AUE einen standortspezifischen k-Wert für Crotamiton herleiten. Dieser wurde vom BAFU geprüft und genehmigt und wird nun für die Beurteilung verwendet.

Bei der Beurteilung der Analysewerte der Messkampagne Klybeck ging das AUE nach gleichem Prinzip vor. Da für Benzidin in der Altlastenverordnung (AltIV) kein Konzentrationswert festgehalten ist, wurde zuerst der Bericht «Herleitung von k-Wert nach AltIV für Benzidin» des Kantons Wallis vom 31. Oktober 2019 zur Orientierung und einer ersten Abschätzung herangezogen. Um jedoch den Massnahmenbedarf der untersuchten Grundwasserproben hinsichtlich dieser Substanz abschliessend beurteilen zu können, wurde ein eigener, standortspezifischer k-Wert hergeleitet. Auch dieser k-Wert wurde vom BAFU geprüft und genehmigt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht des AUE bei der Deponie Maienbühl in Riehen, dass ein Konzentrationswert für Crotamiton, der für ein Werksgelände in einem anderen Kanton hergeleitet wurde, auch hier zur Anwendung gelangen kann?*

Ja, der Regierungsrat teilt die Ansicht des AUE, dass bei der Deponie Maienbühl in Riehen ein eigener, standortspezifischer k-Wert für Crotamiton zur Anwendung gelangen muss. Dieses Vorgehen entspricht den Anforderungen der eidgenössischen Altlastenverordnung und ist mit der zuständigen Bundesbehörde (BAFU) abgestimmt.

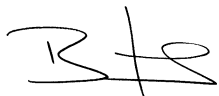
2. *Wie kommt es, dass das AUE (bzw. das WSU) für die Deponie Maienbühl in Riehen einen Grenzwert eines Werksgeländes im Kanton Waadt heranzieht, im Klybeck aber ein anerkannter Grenzwert eines anderen Kantons nicht zur Anwendung kommen soll?*

Bei der Beurteilung der Deponie Maienbühl in Riehen und der Grundwasserproben aus dem Klybeck werden eigene, standortspezifische k-Wert für Crotamiton und Benzidin zur Beurteilung herangezogen.

3. *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass der Benzidin-Grenzwert für Grundwasser aus dem Wallis auch für das Grundwasser im Klybeck zur Anwendung kommen soll? Falls nicht, was ist die Begründung hierfür?*

Nein, für die Beurteilung des Benzidins im Grundwasser im Klybeck braucht es einen eigenen, standortspezifischen k-Wert (vgl. Kap. 1.2).

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin